

## Information an einweisende Praxen

### Patientenadministration

Nibelungenallee 37-41  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 1500 - 0  
Durchwahl 069 1500 - 280  
Fax 069 1500 - 345  
h.jacobi@buergerhospital-ffm.de  
www.buergerhospital-ffm.de  
www.ckhf.de

20. Oktober 2020

## Einweisungen für eine vorstationäre Krankenhausbehandlung gemäß § 115a SGB V

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 115a Abs. 1 SGB V kann das Krankenhaus bei Verordnung von Krankenhausbehandlung die Versicherten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um

- die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder
- die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten.

### Was bedeutet dies nun im konkreten Einzelfall für die beteiligten Akteure?

Bei einer vorliegenden Verordnung von Krankenhausbehandlung obliegt dem Krankenhausarzt die Verpflichtung zu prüfen, ob eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Um seine Entscheidung zu stützen, können Untersuchungen erforderlich sein.

- a) Führen die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der Patient einer stationären Behandlung bedarf, gehören sie zum stationären Fall und sind damit in der DRG inbegriffen. Für die sich anschließende stationäre Behandlung ist kein weiterer Einweisungsschein erforderlich.
- b) Führen die Untersuchungen hingegen zu dem Ergebnis, dass der Patient in die ambulante Behandlung entlassen werden kann, erfolgt eine pauschale Leistungsvergütung. Dafür wird der Einweisungsschein benötigt.

Eine Abrechnung der von Ihnen beauftragten Leistungen mittels Überweisungsscheines ist uns – bis auf ein sehr begrenztes Spektrum an Leistungen im Rahmen unserer Ermächtigungsambulanzen – nicht gestattet. Würde ein Patient somit ohne einen Einweisungsschein zu uns kommen, so hätten wir – bei etwaiger Leistungserbringung – keine Möglichkeit die Leistung in eine Abrechnung zu überführen.

Zudem ist nach aktueller Rechtsprechung eine vorstationäre Leistung erst dann gerechtfertigt, wenn die vertragsärztliche Diagnostik voll ausgeschöpft ist. Bitte prüfen Sie daher im Einzelfall, ob die Erbringung der von Ihnen gewünschten Leistung nicht von einem niedergelassenen Facharzt durchgeführt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein und eine weitere Diagnostik oder Abklärung im Rahmen einer vorstationären Behandlung notwendig werden, bitten wir höflich darum, den Patienten in Anlehnung an den o. g. Sachverhalt eine **Verordnung von Krankenhausbehandlung** mitzugeben.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Patientenadministration